

Netzkopplungsvertrag

zwischen

Netzbetreiber, Straße , PLZ+Ort

nachfolgend „nachgelagerter Netzbetreiber“ genannt

und

Avacon Hochdrucknetz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

nachfolgend „vorgelagerter Netzbetreiber“ genannt

- einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ oder „Netzbetreiber“ genannt –

über die Kooperation an Netzkopplungspunkten

Präambel

Diesem Vertrag liegen die Regelungen des Abschnitts 2 des Teils 3 (§§ 22 - 27) sowie des Teils 5 (§§ 50-60) der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 30.06.2011 (KoV IV) zugrunde, welche als Anlage 6 diesem Vertrag zu informatorischen Zwecken beigefügt sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

In den Anlagen 1 bis 5 dieses Vertrages konkretisieren und ergänzen die Vertragsparteien gemäß § 22 Ziffer 3 KoV IV die Regelungen des Abschnitts 2 des Teils 3 (§§ 22 - 27) der KoV IV.

Inhalt dieser ergänzenden Regelungen sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte (Anlage 1), gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Auspeisезonen (Anlage 5) sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt und/oder die jeweilige Auspeisезone geltenden technischen Rahmenbedingungen.

§ 2 Vertragsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen 1 bis 5 sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen der Übergabe- bzw. Übernahme von Gasmengen erzielt werden können oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung dies erfordert.
3. Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffenen Anlagen unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.
4. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum <dd.mm.yyyy> in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Gaswirtschaftsjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.

§ 4 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzkopplungspunktes
1.xx <Webname> <ETSO/EIC-Code>
- Anlage 2: Technische Mindestanforderungen für die Netzpunkte des vorgelagerten Netzbetreibers zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen (TMA-GDRM)
- Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet des vorgelagerten Netzbetreibers (TMA-Mess)
- Anlage 4: Kontaktadressen der Vertragspartner
- Anlage 5: Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Ausspeisezonen
- Anlage 6: Regelungen der Kooperationsvereinbarung zur Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern (informativ)

, den

Helmstedt, den

nachgelagerter Netzbetreiber

vorgelagerter Netzbetreiber